



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 30.12.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 65

Seite 326

Inhaltsverzeichnis:

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche
Versammlungen**

130/21

130/21

Az.: 5.341-1341-210097

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen**

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Nicht angemeldete Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes im Landkreis Traunstein werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:
 1. Zwischen den Veranstaltungsteilnehmern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
 2. Die Veranstaltungsteilnehmer sind während der Veranstaltung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z.B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.
Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
 3. Die Versammlungen sind ausschließlich ortsfest zulässig.
 4. Von Nr. 1-3 kann vor Ort durch Entscheidung des Einsatzleiters der Polizei abgewichen werden, sofern dies im Einzelfall vertretbar erscheint.
- II. Die Ziffer I gilt insbesondere nach derzeitigen Erkenntnissen der Polizei für den in den sozialen Netzwerken angekündigten Versammlungen in der
 - a. Gemeinde Altenmarkt, montags voraussichtlich ab 19 Uhr
 - b. Gemeinde Tacherting, donnerstags voraussichtlich ab 17 Uhr
 - c. Stadt Trostberg am Brunnen vor dem Rathaus, montags ab 18 Uhr
 - d. Stadt Traunreut auf dem Rathausplatz, montags ab 18 Uhr
 - e. Gemeinde Grassau auf dem Rathausplatz, montags ab 17 Uhr
 - f. Stadt Traunstein am Stadtplatz, Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag jeweils ab 18 Uhr
 - g. Gemeinde Siegsdorf, montags ab 19 Uhr
 - h. Gemeinde Bergen, freitags ab 14 Uhr
 - i. Gemeinde Inzell, montags ab 18 Uhr

- j. Diese Beschränkungen gelten auch für Ersatzversammlungen der o.g. Versammlungen bei unwesentlichen Änderungen oder offenkundig nur vorgeschobenen Änderungen des Versammlungszweckes oder auch der Versammlungszeit.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2022 außer Kraft.

Gründe:

I.

Aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien fanden an den vergangenen Montagen bzw. den o.g. Wochentagen unangemeldete Versammlungen in Gestalt von „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen, die Corona-Schutzimpfungen und den damit verbundenen Maßnahmen in den o.g. Kommunen statt. Die Teilnehmerzahl variierte dabei zwischen 20 und 100. Obwohl beim ersten „Spaziergang“ am 20.12.2021 in der Stadt Traunreut die Versammlung aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl noch größtenteils störungsfrei stattgefunden hat, muss damit gerechnet werden, dass diese Ansammlungen regelmäßig und bis auf weiteres durchgeführt werden, auch mit einer größeren Anzahl an Teilnehmern. In Trostberg fand am 27.12.2021 ein unangemeldeter Spaziergang mit rund 100 Teilnehmern statt, der ebenfalls bis auf weiteres jeden Montag abgehalten werden soll. Der für Versammlungen unter freiem Himmel zwischen den Teilnehmern geltende gesetzliche Mindestabstand von 1,5 m wurde nicht immer eingehalten, auch der Maskenpflicht wurde nur vereinzelt nachgekommen. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnte bisher nur für den Spaziergang am 20.12.2021 in der Stadt Traunreut ein Veranstalter oder eine Person, die die Leitungsfunktion innehatte, zweifelsfrei festgestellt werden. Alle anderen Spaziergänge fanden ohne Veranstalter oder Versammlungsleiter statt. Es konnte jedoch in Erfahrung gebracht werden, dass diese Art von Spaziergängen künftig an jedem Montag bzw. den oben angegebenen Wochentagen geplant ist, mutmaßlich auch wieder in den kommenden Wochen in den o.g. Kommunen und wiederum ohne Veranstalter/Leiter.

Aufgrund der bisher stattgefundenen Versammlungen ist zudem nicht auszuschließen, dass diese als „Spaziergang“ getarnten Versammlungen auch geplant oder spontan an anderen Wochentagen stattfinden werden.

Die Polizeiinspektionen rechnen mit weiterem Zulauf und einer höheren Teilnehmerzahl. Aufgrund der Frequentierung der bisherigen Versammlungsortlichkeiten, der aufgrund der bislang fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen schwer einschätzbaren Situation sowie der polizeilichen Feststellungen bei den vorangegangenen Versammlungen mit zum Teil aggressiven Versammlungsteilnehmern und einer aufgeheizten Stimmung hält es das Landratsamt Traunstein als Versammlungsbehörde nach Rücksprache mit den zuständigen Polizeidienststellen für erforderlich und auch verhältnismäßig, Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zumindest gegenüber den Teilnehmern in Form einer durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntzumachenden Allgemeinverfügung zu treffen.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

1.

Nach Art. 15 Abs. 1 und 2 des BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Bescheiderlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen.

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV (Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in den Zeiten der Corona-Pandemie zulässig.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV bestimmt für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Teilnehmern. Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben erforderlichenfalls durch Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Für Versammlungen unter freiem Himmel sieht § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV keine generelle Maskenpflicht mehr vor. Im Einzelfall kann eine Maskenpflicht jedoch auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV angeordnet werden, wenn die von der Versammlung ansonsten ausgehenden Infektionsgefahren nicht auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben.

Versammlungsverbote dürfen als tiefgreifendste bzw. stärkste Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen allerdings nur verfügt werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und der hierdurch bewirkte Grundrechtseingriff insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (stRspr, vgl. z.B. BVerfG, B.v. 30.08.2020 – 1 BvQ 94/20 – Rn. 16; vgl. auch BayVGh, B.v. 29.04.2010 – 10 CS 10.1040 – juris Rn. 12 m.w.N.; B.v. 16.01.2021 – 10 CS 21.166 – juris Rn. 10). Ein Versammlungsverbot scheidet nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit demnach aus, solange mildere Mittel und Methoden der Rechtsgüterkonfliktbewältigung wie versammlungsrechtliche Beschränkungen und der verstärkte Einsatz polizeilicher Kontrollen nicht ausgeschöpft oder mit tragfähiger Begründung ausgeschieden sind (BayVGh a.a.O. unter Verweis auf BVerfG, B.v. 04.09.2009 – 1 BvR 2147/09 – juris Rn. 17 m.w.N.).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG für die Festsetzung von Beschränkungen sind erfüllt. Es liegt eine Sachlage vor, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung führt (unmittelbare Gefahr), so dass Auflagen erforderlich waren, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu vermeiden, einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und die Beeinträchtigung des Personen- und Straßenverkehrs in tragbaren Grenzen zu halten.

Die festgesetzten Beschränkungen und Auflagen sind demnach geeignet, erforderlich und angemessen, um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung sicherzustellen bzw. weil sich nur unter diesen Auflagen eine infektionsschutzrechtliche und sicherheitsrechtlich konforme Versammlung verwirklichen lässt.

Das Landratsamt hat dabei unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose gestellt und als Grundlage hierfür konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte ermittelt.

Hierbei wurde insbesondere Folgendes berücksichtigt:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf ein Verbot von Versammlungen nur zum Schutz von Rechtsgütern, die der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG zumindest gleichwertig sind, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen. Insbesondere rechtfertigt die fehlende Anzeige einer Versammlung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Vorfeld keine Versammlungsuntersagung (BVerfGE 69, 315, 350 f.).

Dies hat auch die Versammlungsbehörde nicht verkannt und hat die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung lediglich zur Begründung von Beschränkungen einer grundsätzlich erlaubten Versammlung herangezogen. Insoweit wurde das Gebot des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, demzufolge Beschränkungen Vorrang vor einem Verbot haben, berücksichtigt.

Das Landratsamt Traunstein hat als Versammlungsbehörde die Einschätzungen/Prognosen der jeweiligen Polizeidienststellen eingeholt und dabei festgestellt, dass aus infektionsschutzrechtlicher und sicherheitsrechtlicher Sicht die unangemeldeten Versammlungen gemäß den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung beschränkt werden. Da davon auszugehen ist, dass zu den in den einschlägigen Chatgruppen auch für die weiteren Montage/Wochentage aufgerufenen Spaziergänge erneut keine Versammlungsanzeigen erfolgen werden und weiterhin eine Kooperation und Abstimmung mit den bislang anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist, sind diese wichtigen Eckpunkte über den Versammlungsablauf und das Ausmaß der Versammlung nicht bekannt. Der Einschätzung der Polizei und der Entwicklung der vorangegangenen Versammlungen zufolge ist jedoch mit einem weiteren Zuwachs an Teilnehmern zu rechnen, die sich erneut in den vorgenannten Kommunen unter dem Vorwand eines „Spaziergangs“ zu einer Versammlung zusammenschließen könnten. Das Entstehen von spontanen Gegendemonstrationen, Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Verhaltensregeln und ein mögliches Ausschreiten der Lage kann nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der immer noch hohen 7-Tages-Inzidenz von 144,2 (Stand: 30.12.2021) und einer immer noch hohen Intensivbetten-Auslastung im ILS-Bereich Traunstein von 91,6 % (Stand: 30.12.2021) bleiben die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren ohne Auflagen nicht auf ein vertretbares Maß beschränkt.

Der oben genannte 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Traunstein darf für die erforderliche Gefahrenprognose als Anhaltspunkt für ein erhöhtes Infektionsrisiko bei Menschenansammlungen herangezogen werden, auch wenn sich allein daraus noch nicht die erforderliche tatbestandliche unmittelbare Gefährdung bei der Durchführung der Versammlung ergibt.

Das Robert-Koch-Institut, dem der Gesetzgeber im Bereich des Infektionsschutzes mit § 4 IfSG besonderes Gewicht eingeräumt hat, schätzt in seiner Risikobewertung bzw. dem wöchentlichen Lagebericht vom 23.12.2021 die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als hoch angesehen, für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischung als moderat eingeschätzt. Die unterdurchschnittliche Impfquote im Landkreis Traunstein bedeutet insofern ein relativ erhöhtes Risiko.

Die Fallzahlen sinken im Hinblick auf die anhaltend hohe Belastung der Intensivstationen und die bevorstehende zusätzliche Belastung durch die Omikron-Welle nicht stark und schnell genug. Die Maßnahmen müssen daher jetzt trotz fallender Fallzahlen weiter aufrechterhalten und sogar weiter intensiviert werden.

In der allgemeinen aktuellen Einordnung der epidemiologischen Lage in Deutschland (Datenstand: 23.12.2021, 0 Uhr) ist zu lesen, dass sich in der 50. Kalenderwoche (KW) der leicht abnehmende Trend der wöchentlichen Fallzahlen in Verbindung mit einem leichten Rückgang beim Anteil positiver Proben fortsetzte. Trotz dieser Entwicklung werden insgesamt nach wie vor sehr hohe Fallzahlen verzeichnet und die Belastung der Intensivstationen durch die Vielzahl schwer erkrankter COVID19-Patientinnen und COVID-19-Patienten bleibt hoch. Der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bleibt auch in der 50. KW bestehen. Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt bereits bei den ab 50-Jährigen gegenüber jüngeren Erwachsenen deutlich an.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden in Deutschland immer noch praktisch alle Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht. Allerdings steigt die Zahl der Fälle mit Infektion durch die neue besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) Omikron in den letzten Wochen an. Es treten bereits einzelne Ausbrüche auf.

Die aktuelle Entwicklung ist weiter sehr besorgniserregend, die Zahl weiterer schwerer Erkrankungen und Todesfälle wird weiterhin zunehmen und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten werden regional überschritten. Eine Intensivierung der kontaktbeschränkenden Maßnahmen und eine zugleich rasche weitere Erhöhung der Impfraten ist dringend erforderlich, um die Behandlungskapazitäten vor Beginn einer zu erwartenden Omikron-Welle so weit wie möglich zu entlasten. Eine maximale Reduktion der Übertragungsraten ist auch notwendig, um die zu erwartende Ausbreitung der Omikron Variante zu verlangsamen.

Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert und Reisen vermieden werden. Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. Insbesondere vor Kontakt zu besonders gefährdeten Personen sollte ein vollständiger Impfschutz vorliegen und ein Test gemacht werden. ([Wochenbericht 2021-12-23.pdf \(rki.de\)](#))

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Pandemielage stellte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Bekanntmachung vom 10.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 790) ab 11.11.2021 das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) fest. Diese Feststellung gilt nach wie vor.

In fachlicher Übereinstimmung mit der Staats- und Bundesregierung müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die im öffentlichen Interesse geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht notwendig sind, um in der Region Traunstein das Auftreten und die Verbreitung insbesondere der Virusvarianten einzudämmen.

Zur Abwendung der vorstehend beschriebenen unmittelbaren Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die in Nr. 1-3 genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o.g. Versammlungen im Landkreis Traunstein angeordnet.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie waren die Anordnungen erforderlich, geeignet und auch angemessen, um die Versammlung trotz derzeitigem Infektionsgeschehen mit Covid-19 dennoch stattfinden lassen zu können und hierbei das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu minimieren.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Versammlungsteilnehmern ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV. Die Regelung der Ziffer I.1. ist insoweit nur deklaratorisch. Die Anordnung der Maskenpflicht ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV und ist ebenfalls aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Aufgrund der erwarteten hohen Teilnehmerzahlen, der Frequenziertheit der Versammlungsorte und der Erfahrung, dass die Mindestabstände im Rahmen der vergangenen Versammlungen überwiegend nicht eingehalten wurden, besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen weiterer unangemeldeter Versammlungen nicht eingehalten werden bzw. teilweise aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch nicht eingehalten werden können. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahlen der Versammlungen oder einer Beschränkung der Versammlungsorte dar.

Die angeordnete Maskenpflicht ist auch geeignet, die Infektionsgefahr zu verringern. Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen, übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die besorgniserregende Virusvariante Omikron – bei der von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit im Vergleich zur ursprünglichen Virusvariante ausgegangen wird – auch in Deutschland immer stärker verbreitet. Das durch die Mutation nun höher einzuschätzende Infektionsrisiko durch Tröpfchen besteht besonders im Zusammenhang mit den beschriebenen Versammlungen, da hierbei teilweise eine große Anzahl an Teilnehmern zusammenkommen werden. Gerade deshalb ist die angeordnete Maskenpflicht geeignet, weitere Infektionen zu verhindern oder zumindest einzudämmen. Vor dem Hintergrund eines effektiven Gesundheitsschutzes und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems, auch gerade im Hinblick auf die derzeitige Auslastung der Intensivbetten im ILS-Bereich Traunstein von 91,6 % (Stand: 30.12.2021) ist diese Maßnahme angemessen.

Die Beschränkung dieser angekündigten Versammlungen unter freiem Himmel in der Gestalt, als dass diese im Landkreis Traunstein ausschließlich ortsfest zulässig sind, ist geeignet, erforderlich und angemessen, den Infektionsschutz zu gewährleisten und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern.

Bei einem Aufzug ist davon auszugehen, dass über ein vertretbares Maß hinaus Infektionsgefahren entstünden.

Eine sich bewegende Versammlung hat ein erheblich höheres Risikopotenzial als eine stationäre, denn es handelt sich um ein dynamisches Geschehen, in dem die verschiedenen Bewegungen der Passanten und der Versammlungsteilnehmer aufeinandertreffen (VG Regensburg, Beschluss vom 11.11.2020, Az. RN 4 S 20.2742). Eine konsequente Einhaltung der Mindestabstände erfordert unter diesen Umständen ein Maß an gegenseitiger Vorsicht, Rücksichtnahme und Voraussicht bei allen Beteiligten, das bei realitätsnaher Betrachtung nicht erreichbar ist (VG Regensburg ebd. für eine Versammlung mit einer festgelegten Höchstteilnehmerzahl von 75).

Dementsprechend machte auch der Bayerische Verordnungsgeber in früheren Fassungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwischen ortsfesten und dynamischen Versammlungen einen Unterschied. Demzufolge sollten in der Regel im Einzelfall nicht ortsfeste Versammlungen infektionsschutzrechtlich nicht genehmigt werden. Erst mit der 14. BayIfSMV wandte sich der Verordnungsgeber von der generellen Untersagung dynamischer Versammlungen ab, betont jedoch die Wichtigkeit, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m weiterhin zu gewährleisten (BayMBL. 2021 Nr. 616).

Angesichts des dargestellten Infektionsgeschehens im Landkreis Traunstein besteht bei mobilen Versammlungen eine deutlich erhöhte Gefahr der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen als bei ortsfesten Versammlungen. Ein mobiler Aufzug stellt ein dynamisches Geschehen dar, weil er sich nicht gleichmäßig bewegt, sondern es regelmäßig je nach individuellem Gehtempo bzw. Entwicklung der Versammlung zu (unerwarteten) Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen innerhalb der Gruppe der Versammlungsteilnehmer kommt, weshalb grundsätzlich die Gefahr besteht, dass es zu nicht unerheblichen Unterschreitungen des gebotenen Mindestabstandes kommt (vgl. BayVGh, Beschluss vom 21.02.2021, Az. 10 CS 21.526).

Hinzu kommt das Problem der stark eingeschränkten Überblickbarkeit und damit Kontrollierbarkeit eines sich fortbewegenden Aufzuges. Ein korrigierendes Eingreifen durch Polizei und Ordner bei Verstößen (z.B. bei Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstandes) ist nur schwer möglich, was zusätzlich dann erschwert wird, wenn die bewegende Menschenmasse noch Durchschritten werden muss. Diese Probleme verschärfen sich mit zunehmender Teilnehmerzahl.

Die Ortsfestigkeit und die damit verbundene bessere Überblickbar- und Kontrollierbarkeit der Versammlungen dienen dem effektiven Infektionsschutz und soll insbesondere eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich verlangsamen. Eines der zentralen Ziele ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Die Anordnung der Ortsfestigkeit ist auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Zudem wird mit Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung aufgrund von Verhältnismäßigkeitserwägungen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, eine Ausnahme von der Ortsfestigkeit zu beantragen, über die die Polizei vor Ort im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen entscheidet. Dabei werden u.a. die angezeigte Teilnehmerzahl, die Versammlungsortlichkeit bzw. die Wegstrecke, die Art und Weise der Versammlung, die Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes und der Maskenpflicht sowie die aktuelle infektiologische Situation in den jeweiligen Kommunen mit in die Bewertung eingestellt.

Die Anordnung der Ortsfestigkeit ist angemessen und insbesondere verhältnismäßig. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Betroffenen (Art. 8 Abs. 1 GG) ist gerechtfertigt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die beschränkenden Verfügungen eine konkrete Verletzung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung verhindert wird. Die Maßnahmen sind auch angemessen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wird durch diese Anordnungen in seinem Wesensgehalt nicht angetastet, da die Versammlungsteilnehmer ihr Anliegen innerhalb dieser Beschränkungen angemessen vortragen können.

Der Schutz der Versammlungsteilnehmer sowie der Allgemeinheit vor Schäden an Leben und Gesundheit und die Vermeidung von nicht zumutbaren Beeinträchtigungen der gehen dem Recht nach Art. 5 und Art. 8 Grundgesetz vor. Demgegenüber hat der Anspruch der Versammlungsteilnehmer auf Durchführung der Versammlung ohne Beschränkungen zurückzustehen. Die Beschränkungen stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Einklang.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Anordnungen grundsätzlich zeitlich befristet sind. Auch wird dem Einzelfall dadurch Rechnung getragen, dass der Einsatzleiter der Polizei vor Ort von den unter Ziffer I. aufgeführten Auflagen abweichen kann, sofern dies in der Situation angemessen erscheint.

Hinweise:

Die Bußgeld- und Strafvorschriften ergeben sich aus Art. 20, 21 BayVersG bzw. § 17 der 15. BayIfSMV.

Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Traunstein, den 30.12.2021

gez.

Christiane Stephan
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat